

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Beratung des Entwurfs des Haushaltes 2018 und Festsetzung der bezirksorientierten Mittel für das Haushaltsjahr 2018

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	21.09.2017

Begründung:

Die Beratungsergebnisse der Bezirksvertretungen müssen bis zum 15.09.2017 vorliegen, die Bezirksvertretung Nippes tagt das nächste Mal jedoch erst am 21.09.2017.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Nippes nimmt die Haushaltssatzung 2018, den Haushaltsplan 2018 einschließlich Finanzplanung bis 2021, den Bezirkshaushalt und den Anlagenband zur Kenntnis.

Die Bezirksvertretung Nippes begrüßt ausdrücklich die angestrebte und teilweise bereits umbesetzte Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Bezirke und bittet den Rat, diesen Weg fortzusetzen.

Sie beschließt weiter die Verwendung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel gem. § 37 Abs. 3 GO für das Haushaltsjahr 2018 unter Bezug auf den Ratsbeschluss vom 11.07.2017 in Höhe von 106.300 EUR. Die Mittel werden gemäß Anlage 1 aufgeteilt.

Einzelbeschlussvorlagen zu Projekten und Maßnahmen, die aus bezirksorientierten Mitteln gefördert und finanziert werden sollen, sind der Bezirksvertretung Nippes zur Entscheidung vorzulegen.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Begründung:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur weiteren Bearbeitung u.a. in die Bezirksvertretungen verwiesen.

Die Gemeindeordnung NRW sieht vor, dass die Bezirksvertretungen die Ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel erfüllen. Dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Mittel alleine entscheiden können. Die bezirksorientierten Mittel für das Haushaltsjahr 2018 werden im Teilergebnisplan 1801 auf 968.600 EUR festgesetzt.

Ausgehend von einem Sockelbetrag pro Stadtbezirk von 30.000 EUR und einem Kopfbetrag von 0,65 EUR pro Einwohner, wobei nur Einwohner mit Hauptwohnsitz berücksichtigt werden, entfallen auf den Stadtbezirk Nippes 106.300 EUR.

Die Bezirksvertretung Nippes hat nunmehr gem. § 37 GO NRW über die sachliche Verwendung dieser Mittel unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Anlagen